



Stadt Drensteinfurt

Bekanntmachung

---

**4. Änderung des  
Bebauungsplans Nr. 1.26 „Schulzentrum Drensteinfurt“**

Hier:

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB  
Bekanntmachung der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt der Stadt Drensteinfurt hat in seiner Sitzung am 22.04.2013 beschlossen, den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.26 „Schulzentrum Drensteinfurt“ mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Mit der Planänderung soll

- die Ausweisung eines erweiterten Baufensters erreicht werden. Dieses ermöglicht eine größtmögliche Handlungsbreite bei der Erweiterung des Schulzentrums.

Der Änderungsbereich ist in der Plankarte kenntlich gemacht (Anlage 1).

## Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.26 „Schulzentrum Drensteinfurt“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gebe ich bekannt, dass der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.26 „Schulzentrum Drensteinfurt“ mit der Begründung in der Zeit vom

**07. Mai 2013 bis einschließlich 06. Juni 2013**

im Fachbereich 6 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Drensteinfurt, Zimmer 18, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Für die Planänderung ist gem. § 13 Abs. 3 BauGB keine Umweltprüfung in Form eines Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich.

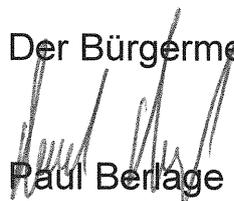
Während der Auslegungszeit können Anregungen zur Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der vorbezeichneten Stelle vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben werden, gem. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bürgermeister

Drensteinfurt, 29.04.2013

  
Paul Berlage

Ausgehändigt am

Abgenommen am

in Drensteinfurt

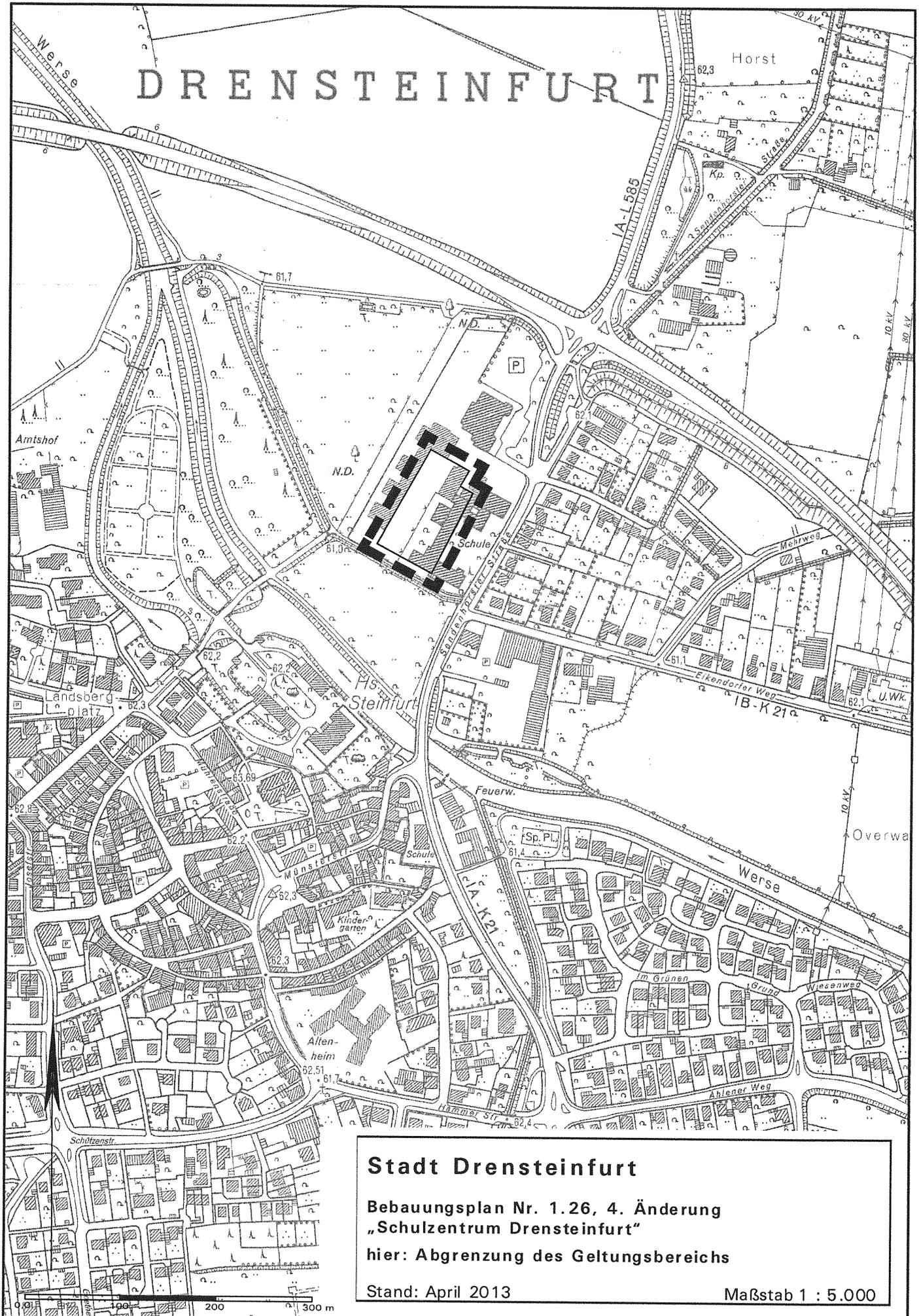
Mersch

29.4.

10.5.2013

Rinkerode

Walstedde



**Stadt Drensteinfurt**

**Bebauungsplan Nr. 1.26, 4. Änderung  
„Schulzentrum Drensteinfurt“**

**hier: Abgrenzung des Geltungsbereichs**

Stand: April 2013

Maßstab 1 : 5.000